



HEIDELBERGER RECHTSHISTORISCHE GESELLSCHAFT E.V.

Satzung vom 12.03.2020

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Vereinssitz ist Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Forschung auf allen Gebieten der Rechtsgeschichte zu unterstützen und den Kontakt zwischen der rechtshistorischen Wissenschaft und der juristischen, historischen und allgemeinen Öffentlichkeit zu verstärken sowie die Arbeit des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu unterstützen.
- (2) Im Rahmen dieses Zweckes wird der Verein wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen durchführen, anregen und fördern. Er wird die Ergebnisse dieser Vorhaben auf geeignete Weise der Allgemeinheit zugänglich machen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rudolf-Mosse-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 (Mitglieder)

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es ein vereinsschädigendes Verhalten gezeigt hat oder wenn aus sonstigen Gründen ein Ausschluss

geboden erscheint. Der Beschluss des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist vorher zu hören.

(4) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Ausschließungsbeschluss zugegangen ist, schriftlich beim Vorstand erfolgen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(5) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(6) An Stelle des ordentlichen Gerichts tritt für die Nachprüfung von Vereinsausschlüssen ein Schiedsgericht.

(7) Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regelmäßigen Beförderungsdauer als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

§ 5 (Beiträge)

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben. Für Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann ein erhöhter Beitrag festgesetzt werden.

(3) Der Beitrag ist ohne Anforderung bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Wer mit zwei Beitragszahlungen über das auf den Eintritt der Fälligkeit folgende Jahresende im Rückstand ist, verliert dadurch seine Mitgliedschaft.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie kraft und auf Dauer des Amtes dem Direktor der Romanistischen Abteilung und dem Direktor der Germanistischen Abteilung des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Bei Vakanz eines Lehrstuhls können die übrigen Mitglieder des Vorstands eine andere Person, die Mitglied des Vereins und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg ist, mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der Präsident und der Vizepräsident, im Folgenden die Präsidenten, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neubestellung im Amt. An Stelle eines Vizepräsidenten kann auch ein zweiter gleichberechtigter Präsident als Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bestellt werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Jeweils einer der Präsidenten vertritt gemeinsam mit dem anderen oder einem sonstigen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins muss durch mindestens zwei natürliche Personen erfolgen.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister und der Schriftführer an. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Für ihre Wahl und die Amtsdauer gilt die für die Präsidenten getroffene Regelung entsprechend.

(a) Der Schatzmeister verwaltet die Geldbestände des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen anzunehmen und zu leisten sowie alle damit zusammenhängenden Schriftstücke zu unterzeichnen, soweit nicht durch Beschluss des Vorstands im Sinne des § 26 BGB abweichend geregelt. Er hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

(b) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über alle Sitzungen der Vereinsorgane und führt den Schriftverkehr.

(4) Eine Person kann mehrere Ämter gleichzeitig innehaben, solange der Vorstand aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht. Ein mehrfaches Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

(5) Fällt ein Amtsinhaber weg, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestimmen, wer das Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch ausüben soll. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, kann dessen Amt nur ein Vorstandsmitglied kommissarisch ausüben.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Alljährlich haben die Präsidenteneine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch einen der Präsidenten allein erfolgen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der Post zu übergeben. Hat ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, so kann das Einladungsschreiben auch durch E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied kann seiner Einladung durch E-Mail durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widersprechen und die Zusendung durch die herkömmliche Post verlangen.

(2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beantragt.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Ihm ist jederzeit Einsicht in die Finanzen des Vereins zu gewähren. In der Mitgliederversammlung erstattet der Rechnungsprüfer Bericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 (Datenschutz)

Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

§ 11 (Schiedsgericht)

(1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Der Dekan der Juristischen Fakultät beruft den Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(5) Jede Partei ernennt einen Beisitzer.

(6) Die Schiedsrichter erhalten keine Vergütung. Auslagen werden ersetzt.

(7) Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder sein Amt aus einem anderen Grund endet, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer Monatsfrist einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

- (8) Die Klage und alle Anträge, die außerhalb der mündlichen Verhandlung gestellt werden, sind schriftlich einzureichen.
- (9) Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis.
- (10) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführerunterzeichnet.
- (11) Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
- (12) Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Gericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.
- (13) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.
- (14) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (15) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.
- (16) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (17) Den Parteien ist eine von dem Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.
- (18) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.